

471 (1908+2)

ausleih.

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

56 762

Satzung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Beschlossen in der Generalversammlung zu München
vom 18. Juli 1908.

In Österreich wurde der Bestand des D. u. Ö. A.-V. nach
Inhalt der nachstehenden Satzung mit Erlass des k. k. Mi-
nisteriums des Innern vom 10. Oktober 1908 Z. 34276 bescheinigt.

§ 1. Zweck des Deutschen und Österreichischen
Alpenvereins ist, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen
zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der
Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern.

§ 2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:
Herausgabe von schriftstellerischen und künstlerischen Ar-
beiten, Förderung des Verkehrs-, des Unterkunfts- und des
Führerwesens, Veranstaltung von geselligen Zusammen-
künften und Vorträgen, sowie Unterstützung von Unter-
nehmungen, welche dem Vereinszwecke dienen.

§ 3. Der Verein besteht aus Sektionen.

Die Bildung einer Sektion innerhalb Deutschlands
und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin durch Beschluss
des Hauptausschusses. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

Die Bildung einer Sektion ausserhalb Deutschlands
und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin auf Grund
eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Dem Ansuchen um Genehmigung ist die Sektions-
satzung beizulegen, die mit der Vereinssatzung im Ein-
klang stehen muss.

In rechtlicher Beziehung bildet jede Sektion eine
selbständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegen-
über nur die in §§ 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen.

Das Ausscheiden einer Sektion aus dem Verein erfolgt

- a) durch Auflösung,
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austrittserklärung,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Der Antrag auf Ausschluss einer Sektion kann nur vom Hauptausschusse an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Die Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den Betrag von M. 6.— an die Vereinskasse abzuführen und erhalten dagegen für jedes ihrer Mitglieder je ein Exemplar der regelmässigen Vereinsschriften.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beiträge an die Vereinskasse zu erhöhen oder zu vermindern.

Jedes Mitglied einer Sektion gehört als solches dem D. u. Oe. Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 6. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, jedoch auf den mehrfachen Bezug der Vereinsschriften verzichten, hat nur jene Sektion, bei der sie diese Schriften beziehen, den vollen Vereinsbeitrag abzuführen.

Für Ehefrauen, dem elterlichen Hausstande angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter von Mitgliedern, die einer Sektion beitreten, ist bei Verzicht auf die Vereinsschriften nur ein Beitrag von M. 3.— an die Vereinskasse abzuführen.

§ 7. Jede Sektion ist verpflichtet:

1. den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern sofort dem Hauptausschusse bekanntzugeben,
2. nach Jahresschluss den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Hauptversammlung der Sektion genehmigt wurden, dem Hauptausschusse abschriftlich oder gedruckt zu übersenden,
3. das Ergebnis der Vorstands- (Ausschuss-) Wahlen sofort dem Hauptausschusse mitzuteilen,
4. zu Änderungen ihrer Satzung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen.

Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 8. Jede Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 5 und 6) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen. Mitglieder, die bis zum 31. Mai ihre Beiträge an die Sektion nicht bezahlt haben, sind dem Hauptausschusse zu melden, der die Zusendung der Vereinsschriften einstellt. Erfolgt die Meldung nicht spätestens bis 30. Juni, so ist die Sektion verpflichtet, die durch die weitere Zusendung der Vereinsschriften erwachsenen Kosten der Vereinskasse zu vergüten.

Für später eingetretene Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.

Wenn eine Sektion ihre Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt, so kann die Zusendung der Vereinsschriften an ihre Mitglieder eingestellt werden.

§ 9. Der Sitz des Vereines wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

Als Sitz kann nur ein Ort im Deutschen Reich oder in Österreich gewählt werden, in welchem eine Sektion des Vereines besteht.

Einmalige Wiederwahl des gleichen Ortes für die nächste Wahlperiode ist zulässig. In diesem Falle ist zur Gültigkeit der Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10. Die Angelegenheiten des Vereines werden von der Hauptversammlung, dem Hauptausschusse und dem Verwaltungsausschusse besorgt.

§ 11. Nach aussen wird der Verein von dem ersten und in dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.

Verpflichtende Erklärungen bedürfen ausserdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptausschusses.

§ 12. Der Hauptausschuss besteht aus drei Vorsitzenden und 25 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig erster Vorstand einer Sektion sein.

Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptausschusse überlassen.

Von den 25 Mitgliedern scheiden jedes Jahr fünf aus, an deren Stelle sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

§ 13. Einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder des Hauptausschusses müssen am Sitze des Vereines wohnen.

§ 14. Der Hauptausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der Hauptversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

§ 15. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem der Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Sitze des Vereines, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren statt.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind; er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelder.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlussfassung auch durch Umlaufschreiben herbeiführen; verlangen jedoch mindestens fünf Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Hauptausschuss kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschusse nach Bedarf durch Zuziehung anderer Sektionsmitglieder verstärkt werden.

§ 16. Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschliesslich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuss, welcher aus den am Vereinssitze wohnhaften Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann.

In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschusse vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuholen.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen die Berufung an den Hauptausschuss zu.

§ 17. Der Hauptausschuss und der Verwaltungsausschuss werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.

Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschusse überlassen.

§ 18. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschuss einberufen.

Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung, spätestens aber am 15. Juni in den „Mitteilungen“ zu veröffentlichen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung, spätestens aber bis zum 31. Mai dem Hauptausschusse einzusenden.

Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Sektionen sind auf die Tagesordnung zu stellen.

Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuss nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.

Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 19. Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche Vorbesprechung statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann.

In dieser Vorbesprechung können ausser den Gegenständen der Tagesordnung noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 20. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschusse den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, den Sitz des Vereins, die Vorsitzenden und den Hauptausschuss. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 21. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Sektionen berechtigt.

Hiebei hat jede Sektion:

	bis	50 Mitglieder	1 Stimme,
von	51	100	2 Stimmen,
„	101	150	3 „
„	151	200	4 „
„	201	300	5 „
„	301	400	6 „
„	401	500	7 „
„	501	600	8 „
„	601	800	9 „
„	801	1000	10 „
„	1001	1500	11 „
„	1501	2000	12 „
„	2001	ab für je weitere 1000 Mitglieder um je 1 Stimme mehr.	

Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.

Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Sektionsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.

Vertretung und Stimmführung kann auch einer andern Sektion übertragen werden, jedoch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen.

§ 22. Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in §§ 3 (Abs. 8), 5 (Abs. 2), 9 (Abs. 3), 25 und 27 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 24. Der Hauptausschuss kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

In diesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den „Mitteilungen“ mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen 8 Wochen nach der Einberufung erfolgen muss. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuss.

Die Stimmenzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

§ 25. Änderungen der Satzung können vom Hauptausschuss sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag von Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschusse schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung vorliegt.

Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 26. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuss zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuss übergeht.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuss.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitze des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.

§ 27. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuss eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 28. Diese Satzung tritt mit 1. Januar 1910 in Kraft.